KANTONS POLIZEI
APPENZELL AUSSERRHODEN

Appenzell Ausserrhoden

Häusliche Gewalt

Stopp Gewalt
in Ehe, Partnerschaft und Familie

Mögliche Massnahmen seitens der Polizei Wegweisung, Rückkehr- Kontakt- und Annäherungsverbot nach Art. 17 – 20 PolG

ergänzt die allgemeinen Informationen der Broschüre ‘Zuhause im Unglück’ der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP)

Hrsg.
Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden
Fachstelle gegen Häusliche Gewalt
Polizeikommando, 9100 Herisau, www.polizei.ar.ch

V 12/2023

Massnahmen nach Art. 17 – 20 Polizeigesetz

Wo gilt dieses Gesetz?

Es gilt für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Der Wohnort der gewaltbetroffenen Person muss sich auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden befinden. Ähnliche Gesetze gibt es auch in den übrigen Kantonen der Schweiz.

Wie lange gilt das Rückkehr-, Kontakt- oder Annäherungsverbot?

Das Rückkehr-, Kontakt- und Annäherungsverbot gilt 10 Tage. Nach Art. 20 PolG kann die weggewiesene Person gegen die Verfügung Beschwerde beim Obergericht (Verwaltungsrecht) einreichen. Dieses überprüft die Massnahmen und entscheidet bis spätestens 3 Arbeitstage nach Eingang des Antrags. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Kann das Rückkehr-, Kontakt- oder Annäherungsverbot verlängert werden?

Wenn Sie innert 7 Tagen nach Verfügung einer Massnahme durch die Polizei den Erlass von Schutzmassnahmen beim Kantonsgericht beantragen, verlängert sich das Rückkehr-, Kontakt- oder Annäherungsverbot bis zum richterlichen Entscheid, längstens um 10 Tage. Ein Gesuch um Anordnung von Schutzmassnahmen kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei erfolgen.

Was ist zu tun, wenn das Rückkehr-, Kontakt- oder Annäherungsverbot missachtet wird?

Melden Sie sich unmittelbar bei der Polizei. Diese weist die mit der Massnahme belegte Person, nötigenfalls mit Zwang, weg. Die Missachtung des Rückkehr-, Kontakt- oder Annäherungsverbotes stellt eine strafbare Handlung dar – Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, Art. 292 StGB – und kann mit Haft oder Busse bestraft werden.

Was sind mögliche Massnahmen bei Stalking?

Bei Stalking kann die Polizei eine Wegweisung, ein Rückkehr-, Annäherungs- und ein Kontaktaufnahmeverbot gegen eine Person aussprechen, welche einer anderen Person nachstellt oder sie bedroht.

Notfalladressen / Hilfe

Polizei 117	Für Notfälle und sofortige Hilfe vor Ort
Sanität 144	Für medizinische Notfälle
071 494 94 94	Soforthilfe nach sexueller Gewalt www.soforthilfesg.ch
071 250 03 45	Frauenhaus St. Gallen www.frauenhaeuser.ch
071 243 78 02	Kinderschutzzentrum St. Gallen www.kinderschutzzentrum.ch
0800 43 77 77	Kinder- und Jugendnotruf www.kinderschutzzentrum.ch
071 525 00 05	Notunterkunft (NUK) für Kinder und Jugendliche www.notunterkunft-sg.ch (6 – 17 Jahre)
071 242 08 90	Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Säuglinge und Kleinkinder (0 – 6 Jahre)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Gutenberg Zentrum, Kasernenstrasse 4, 9102 Herisau , 071 353 66 60

Zu den Kernaufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gehört das Abwenden von Kindeswohlgefährdungen. Sind Kinder oder Jugendliche direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen, ist zumindest von einer Gefährdung ihrer Entwicklung auszugehen. Die Polizei ist verpflichtet, der KESB eine Meldung zu machen, wenn minderjährige Personen von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die KESB klärt dann weiter ab, ob und allenfalls welche Kindesschutzmassnahmen nötig sind. Ist bereits ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren anhängig, ist das Familiengericht (in Appenzell Ausserrhoden das Kantonsgericht, siehe unten) für die Überprüfung der Notwendigkeit von Kindesschutzmassnahmen zuständig.

Gerichte Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kantonsgericht, Landsgemeindeplatz 2, Postfach 162 , 9043 Trogen, 071 343 64 04
Obergericht (Verwaltungsrecht), Fünfeckpalast, 9043 Trogen, 071 343 63 88

Beratungsstellen

Opferhilfe SG – AR – AI
Teufenerstrasse 11, 9001 St. Gallen, 071 227 11 00, www.ohsg.ch

Information und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und Männer bei persönlichen und rechtlichen Fragen. Unterstützung bei der Einleitung von Schutzmassnahmen.
Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen
Oberer Graben 38, 9001 St. Gallen, 058 229 26 30

Informationen und unentgeltliche Erstberatung für Personen, die von der Polizei weggewiesen worden sind und gegen die ein Rückkehr-, Kontakt- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde. Dieses Angebot steht auch Personen offen, die von sich aus eine Beratung wünschen.

Konflikt.Gewalt.
Neugasse 35, 9010 St. Gallen, 078 778 77 80, www.konflikt-gewalt.ch

Beratung und Therapie für Männer, Frauen und Jugendliche, welche Gewalt ausüben oder merken, dass Sie kurz davor stehen.

Beratungsstelle für Suchtfragen
Oberdorf 4, 9055 Bühler, 071 791 07 40, www.sucht-ar.ch

Unterstützung bei Suchtproblemen

Selbsthilfegruppen
Lämmlisbrunnenstrasse 55, 9000 St. Gallen, 071 222 22 63
www.selbsthilfe-gruppen.ch

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen